# Zweite Juristische Staatsprüfung

# Hinweise für den Ablauf der Prüfung

1. Der Ihnen zugewiesene **Arbeitsplatz** ist im Prüfungsraum mit Ihrer Prüfungsnummer gekennzeichnet. Diesen Arbeitsplatz behalten Sie an allen Prüfungstagen bei.

Die Ladung und einen amtlichen Lichtbildausweis lassen Sie bitte während der gesamten Arbeitszeit an jedem Prüfungstag auf dem Tisch offen liegen.



Bei elektronischer Anfertigung: Auf Ihrem Arbeitsplatz werden Sie einen Prüfungslaptop, eine Computermaus sowie eine Kurzanleitung zur Prüfungssoftware vorfinden. Der Prüfungslaptop ist bereits eingeschaltet, auch wenn der Bildschirm ggf. dunkel ist. Schalten Sie den Laptop während der gesamten Prüfungszeit nicht aus und klappen Sie diesen nicht zu. Der Prüfungslaptop darf nicht vom Tisch entfernt werden. Bitte melden Sie sich vor Prüfungsbeginn mit Ihrer persönlichen Prüfungsnummer an. Nach der Anmeldung befindet sich die Prüfungssoftware im Wartemodus. Die Schreiboberfläche wird erst aktiviert, wenn die Prüfungsaufsicht den Beginn der Arbeitszeit festsetzt. Nach einer Untätigkeit von 2 Minuten verdunkelt sich der Bildschirm Ihres Prüfungslaptops. Drücken Sie nicht den Einschalt-Knopf, sondern bewegen Sie den Mauszeiger oder verwenden Sie das Touch-Pad, um zum Schreibfenster zurückzukehren.



Bei handschriftlicher Anfertigung: Auf Ihrem Arbeitsplatz werden Sie am ersten Prüfungstag einen Bogen mit Etiketten vorfinden, der für jede von Ihnen zu fertigende Aufgabe ein Etikett mit Ihrer Prüfungsnummer enthält. Die Prüfungsnummer ist für jede anzufertigende Aufgabe dieselbe. Bitte kleben Sie jeden Tag ein Etikett auf die dafür vorgesehene Stelle des Umschlagbogens der gefertigten Prüfungsarbeit. Bei Verlust eines Etiketts können Sie Ihre Prüfungsnummer auch mit der Hand eintragen.

Die Prüfungsnummer ("Z" gefolgt von einer Zahl) können Sie Ihrer Ladung entnehmen oder erforderlichenfalls beim Aufsichtführenden erfragen.

Die Bearbeitungen der Prüfungsaufgaben sind in deutscher Sprache zu fertigen. Schreibpapier (Konzeptpapier)
darf nicht mitgebracht werden, es wird zur Verfügung gestellt. Beschriebenes Konzeptpapier darf nicht abgegeben
werden. Bei Beendigung der Arbeitszeit ist das Schreiben sofort einzustellen.



**Bei elektronischer Anfertigung:** Die Bearbeitung ist elektronisch an dem zur Verfügung gestellten Prüfungslaptop zu fertigen. Eine gemäß Abschnitt I Nr. 2.10 der Hilfsmittelbekanntmachung als Hilfsmittel zugelassene externe Tastatur können Sie selbst mitbringen und verwenden.



Bei handschriftlicher Anfertigung: Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten Prüfungshefte verwendet werden. Die Blätter des Prüfungsheftes sind beidseitig zu beschreiben. Es dürfen keine Blätter, auch keine leeren oder durchgestrichenen, entfernt werden. Schreibgerät müssen Sie selbst mitbringen. Bleistifte dürfen nicht verwendet werden. Durchschriften der Bearbeitungen dürfen nicht hergestellt werden.

- Die Prüfungsarbeiten dürfen <u>nicht</u> mit Namen, Kennzeichen, Ihrem Ergebnis-Code oder sonstigen Hinweisen auf den Bearbeiter (z.B. Entschuldigungen wegen schlechter Schrift oder gesundheitlicher Beschwerden) versehen werden.
- 4. Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der im Internet abrufbaren Hilfsmittelbekanntmachung (vgl. Punkt 6). Bitte beachten Sie insbesondere Abschnitt IV Nr. 1.
- 5. Die nur für den mündlichen Teil eines Berufsfeldes zusätzlich zugelassenen Hilfsmittel dürfen zu den schriftlichen Arbeiten nicht mitgebracht werden. Alle übrigen in Abschnitt I Nr. 1 bis Nr. 2.9 aufgeführten Hilfsmittel sind dagegen an jedem Prüfungstag mitzuführen, da die einzelnen Prüfungsaufgaben gem. § 62 Abs. 3 JAPO nur ihren Schwerpunkt in den dort bezeichneten Gebieten haben müssen und der Rechtswirklichkeit entsprechend verschiedene Rechtsgebiete berühren können.
- 6. Als Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten, wenn diese nicht in dem abgelegten Gepäck verwahrt sind. Dies gilt auch für nicht zugelassene technische Hilfsmittel wie z.B. Smartphones, Mobiltelefone und sonstige elektronische Speichermedien (z.B. Smartwatches) sowie elektronische Kopfhörer bzw. Ohrstöpsel mit Sende- und/oder Empfangsfunktion.

Bitte überprüfen Sie, ob Ihre Hilfsmittel der Bekanntmachung entsprechen. Achten Sie besonders darauf, dass Sie keine unerlaubten technischen Hilfsmittel bei sich haben und Ihre Hilfsmittel keine unzulässigen Einlagen und Anmerkungen enthalten. Die Entschuldigung, man habe das Entfernen vergessen oder ausgeliehene Bücher nicht durchgesehen, kann nicht anerkannt werden.

Ausführliche Hinweise zur Zulässigkeit von Hilfsmitteln sowie Antworten zu den häufig gestellten Fragen finden Sie auch im Internet unter <a href="https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/">https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/</a>.

	Bei elektronischer Anfertigung: Eine für die Prüfung gemäß Abschnitt I Nr. 2.10 der Hilfsmittelbe-
	kanntmachung als Hilfsmittel zugelassene Tastatur sowie die am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellte
	Computermaus können Sie selbstständig an den Prüfungslaptop anschließen bzw. bei Bedarf wieder
	abnehmen. Das Anschließen anderer technischer Geräte ist verboten und wird technisch unter-
	bunden.

Unerfreuliche Vorkommnisse machen spezielle Kontrollen in Bezug auf nicht zugelassene technische Hilfsmittel, insbesondere Smartphones, Mobiltelefone und sonstige elektronische Speichermedien (z.B. Smartwatches), erforderlich. Es ist daher im Interesse aller Prüflinge zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit mit Kontrollen mittels Metalldetektoren zu rechnen.

Im Übrigen sind die Aufsichten und eigens hierfür eingesetzte Mitarbeiter zur intensiven Kontrolle der Hilfsmittel angewiesen.

Zur Erleichterung der Kontrollen dürfen Sie nur die für die Prüfung benötigten Gegenstände sowie Geldbörsen und ähnliche Wertsachen an Ihren Arbeitsplatz mitnehmen. Ihr Gepäck sowie Ihre Jacken bzw. Mäntel sind vor Prüfungsbeginn an einem von der Aufsicht vorgegebenen separaten Ort abzulegen.

Alle **Uhren**, auch Armbanduhren, sind gut sichtbar auf dem Arbeitsplatz abzulegen und müssen auch während der Toilettenpausen dort verbleiben. Mitgebracht werden dürfen nur Uhren mit herkömmlichen Zeigern ohne Display sowie Digitaluhren, die sich auf die Anzeige von Zeit und Datum beschränken und insbesondere über keine Sende- oder Empfangsfunktion verfügen. Smartwatches sind in jedem Fall unzulässig.

Selbstverständlich werden sämtliche Kontrollmaßnahmen so durchgeführt, dass die Prüflinge davon möglichst wenig gestört werden.

7. Das **Rauchen** ist im gesamten Prüfungsbereich nicht gestattet. Das Verlassen des Prüfungsbereichs kann auch zum Zwecke des Rauchens nicht erlaubt werden.

### 8. Weitere Hinweise zur elektronischen Anfertigung:



 Die auf dem Arbeitsplatz ausliegende Kurzanleitung zur Prüfungssoftware kann vorab im Downloadbereich für Prüflinge eingesehen werden. Unter folgendem Link steht ein über den Browser aufrufbares Demo-Portal zur Verfügung, in dem die Prüfungsoberfläche gezeigt wird und die Funktionen vorab getestet werden können:

https://www.classtime.com/student/bayernDemoportal

Zwischen dem Demo-Portal und dem eingesetzten Prüfungssystem kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen. Weitere Informationen finden Sie in der FAQ-Rubrik zum E-Examen unter:

https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/e-examen/

- Die Nutzung von **Laptopständern oder -erhöhungen** ist nicht gestattet. Wird der Prüfungslaptop durch Drehen des Bildschirms oder Erhöhung des Gerätes so positioniert, dass anderen Prüflingen eine Einsichtnahme möglich ist, kann hierin ein fremdnütziger Unterschleif liegen.
- Es ist nicht möglich, die Schreiboberfläche der Prüfungssoftware während der Prüfung zu verlassen. Ein Zugriff auf das Internet oder andere Applikationen ist nicht möglich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Aktivitäten auf dem Prüfungslaptop in einer Log-Datei erfasst werden. Technischer Unterschleif oder Manipulationsversuche können so erkannt und nachvollzogen werden.
- Ihre Bearbeitung wird während der gesamten Arbeitszeit kontinuierlich automatisch auf dem lokalen Hochverfügbarkeitsserver zwischengespeichert. Sollte während der Arbeitszeit ein Austausch Ihres Prüfungslaptops notwendig werden, ist so sichergestellt, dass Sie in kurzer Zeit an einem anderen Prüfungslaptop mit dem gleichen Speicherstand weiterschreiben können. Es stehen ergänzend Powerbanks zur Verfügung, die durch die technische Betreuung eigenständig angeschlossen werden, sofern sich die Restakkulaufzeit eines Prüfungslaptops im Prüfungsverlauf als nicht ausreichend erweisen sollte.
- Falls Sie Ihren Arbeitsplatz während der Prüfung verlassen möchten, müssen Sie die Schreiboberfläche durch Linksklick auf die Schaltfläche "Ausblenden" verdecken, sofern Ihr Bildschirm nicht
  verdunkelt ist. Das Verdecken der Schreiboberfläche hat keinerlei Einfluss auf die Ihnen noch verbleibende Arbeitszeit. Durch Linksklick auf "Entsperren" können Sie nach Rückkehr zu Ihrem Arbeitsplatz die Schreiboberfläche wieder einblenden.
- Sollten Sie ein technisches Problem feststellen oder an Ihrem Prüfungslaptop eine Warnmeldung erhalten, verbleiben Sie bitte an Ihrem Arbeitsplatz und melden Sie sich unverzüglich durch Handzeichen. Bei Fragen, die nicht technischer Natur sind, begeben Sie sich bitte selbsttätig zu den Aufsichtspersonen der Prüfungsaufsicht.
- Bei Beendigung der Arbeitszeit ist das Schreiben sofort einzustellen. Zur endgültigen Abgabe Ihrer Bearbeitung klicken Sie - spätestens - unverzüglich nach Beendigung der Arbeitszeit oben rechts auf die Schaltfläche "Abgeben" und bestätigen Sie die Abgabe in der folgenden Sicherheitsabfrage durch Linksklick auf "Abgeben und Beenden". Ein Weiterschreiben bzw. eine verspätete Abgabe können systemseitig festgestellt werden.

### Hinweise

für die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung

## 1. Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung

Die Prüfungsergebnisse werden allen Teilnehmern, die die schriftliche Prüfung vollständig abgelegt haben, in Schriftform mitgeteilt. Alle Ergebnisse werden gleichzeitig - voraussichtlich am 7. April 2026 - versandt. Ab etwa 11:00 Uhr dieses Tages finden Sie auf der Internetseite (siehe unten) im Bereich "Zweite Juristische Staatsprüfung" unter der Rubrik "Aktuelle Informationen und Sonstiges" eine Übersicht der Prüfungskommissionen der mündlichen Prüfungen.

Das Landesjustizprüfungsamt stellt dort außerdem eine Liste der Prüfungsergebnisse zur Verfügung. Mithilfe Ihres persönlichen Ergebnis-Codes können Sie die Gesamtnote Ihrer schriftlichen Prüfung und den Tag Ihrer mündlichen Prüfung abfragen. Sie finden Ihren persönlichen Ergebnis-Code auf der Ladung zur schriftlichen Prüfung, bitte bewahren Sie daher die Ladung gut auf, eine nochmalige Bekanntgabe des Ergebnis-Codes erfolgt nicht.

Änderungen Ihrer Wohnanschrift teilen Sie bitte Ihrer Referendargeschäftsstelle beim Oberlandesgericht oder dem Landesjustizprüfungsamt schriftlich oder per Email bis spätestens 9. März 2026 mit.

Sollten Änderungen des Termins der Notenbekanntgabe oder des Beginns der mündlichen Prüfungen notwendig werden, veröffentlicht das Landesjustizprüfungsamt diese ab 13. März 2026 an oben angegebener Stelle auf der Internetseite.

Eine mündliche oder telefonische Mitteilung der Prüfungsergebnisse ist nicht möglich.

# 2. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen finden voraussichtlich vom **17. April 2026 bis Mitte Juni 2026** statt. Teilnehmer der Prüfungsorte München, Augsburg und Passau legen die mündliche Prüfung in München ab, Teilnehmer der übrigen Prüfungsorte in Nürnberg.

Wir bitten Sie, in diesem Zeitraum zur Verfügung zu stehen. In unabweisbaren Fällen ist die Verhinderung für einen bestimmten Zeitraum möglichst früh mitzuteilen. Teilnehmer zur Notenverbesserung werden gebeten, einen eventuellen Verzicht auf die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ebenfalls möglichst früh mitzuteilen.

### 3. Reisekosten

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Bezüglich der Fahrtkosten gelten die Hinweise aus dem Merkblatt Ihres Oberlandesgerichts. Alle Einsparungsmöglichkeiten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müssen in Anspruch genommen werden. Bei der Benutzung privater Fahrzeuge wird ein erhöhter Auslagenersatz ("triftige Gründe") anerkannt, wenn ein weiterer, anspruchsberechtigter Referendar mitgenommen wird (Fahrgemeinschaft). Übernachtungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet (Ausnahmen: Notwendigkeit des Reiseantritts vor 6.00 Uhr).

## 4. Einsicht in die Personalakten

Sie können bis spätestens **13. März 2026** bei der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Einsicht in Ihre Personalakten (Zeugnisse für Bewerbungen etc.) nehmen. Sollten Sie bis zu diesem Termin nicht persönlich Einsicht nehmen können (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts), wird empfohlen ggf. eine Person Ihres Vertrauens mit schriftlicher Vollmacht damit zu betrauen.

Danach sind die Akten wegen der Vorbereitungsarbeiten <u>bis zur mündlichen Prüfung nicht mehr verfügbar.</u>

# 5. Hinweise zur Hilfsmittelbekanntmachung für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Die aktuelle Hilfsmittelbekanntmachung, weitere Hinweise und Antworten zu häufig gestellten Fragen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter:

www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt

#### Allgemeine Vorschriften für die Staatsprüfungen

### § 9 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn einer Staatsprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumen.
- (3) Erscheinen Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht, so wird die Aufgabe mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. <sup>2</sup> In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen wer-
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil einer Staatsprüfung ganz oder teilweise versäumen.

#### § 10 Verhinderung, Unzumutbarkeit

- (1) Die in § 9 bestimmten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil einer Staatsprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).
- (2) <sup>1</sup>Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. 3 In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (4) Die Rechtsfolgen der Verhinderung bestimmen sich nach den §§ 29 und 63.
- (5) Für Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. <sup>2</sup>Die Geltendmachung hat im Fall der Abgabe einer schriftlichen Arbeit in der Regel nicht später als am Prüfungstag
- (6) <sup>1</sup>Ist Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils einer Staatsprüfung nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf Antrag das

Fernbleiben genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

# § 11 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs. Täuschungs- und Beeinflussungsver-

- (1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif. Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup> In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung: diese ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. <sup>3</sup>Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.
- (3) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen. <sup>2</sup>Betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>3</sup> Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>4</sup>Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel ver-
- (4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.
- (5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen oder zu täuschen oder sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Nachteilsausgleich zu erschleichen, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.
- (6) In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen wer-
- (7) Die Entscheidung über die Rechtsfolgen nach Abs. 1 bis 6 wird durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. <sup>3</sup> Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (8) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 10) ausaeschlossen.

#### § 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen. dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Staatsprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. <sup>2</sup>Wird die Wiederholung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben angeordnet, erfolgt die Nachfertigung in der Regel im nächsten Prüfungstermin. <sup>3</sup> In Fällen besonderer Härte kann die Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile erlassen werden. <sup>4</sup>Bei einer Anordnung nach Satz 3 wird auch bestimmt, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen unberücksichtigt blei-
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich nach Kenntnis der Mängel schriftlich beim Landesiustizprüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup> Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup> Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war. ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

#### § 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

[...]

(4) Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>2</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. <sup>3</sup> Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 10) zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

[...]

### Vorbereitungsdienst

#### § 56 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Rechtsreferendare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus

- 1. mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
- mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 48 Abs. 1 Satz 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 70 Abs. 1 Satz 2), wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist, wobei

Termine der schriftlichen Prüfung, die in Mutterschutzzeiten und Elternzeiten fallen, bei der Berechnung außer Betracht bleiben: Rechtsreferendare, die die Zweite Juristische Staatsprüfung in dem unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin wiederholen, scheiden im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht vor dem planmäßigen Tag ihrer mündlichen Prüfung aus.

#### Zweite Juristische Staatsprüfung

### § 63 Rechtsfolgen der Verhinderung

- (1) Bei einer Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder einer Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) gilt Folgendes:
- 1. Wurden weniger als sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet, bleiben auch die bearbeiteten Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun schriftlichen Aufgaben nachzufertigen.
- 2. Falls mindestens sieben schriftliche Aufgaben bearbeitet wurden, gilt Folgendes:
  - a) Wurden eine oder mehrere Aufgaben im ersten Teil - Aufgaben 1 bis 5 - nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt; es sind für die Aufgaben 1 bis 5 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
  - Wurden eine oder mehrere Aufgaben im zweiten Teil - Aufgaben 6 bis 9 - nicht bearbeitet, so bleiben die in diesem Teil gefertigten Arbeiten unberücksichtigt: es sind für die Aufgaben 6 bis 9 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen.
  - Wurden Aufgaben im ersten und zweiten Teil nicht bearbeitet, so bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt; es sind alle neun Arbeiten nachzufertigen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (in der Regel der nächste Prüfungstermin). <sup>2</sup>Die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als fünf der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4.0 erzielt wurde (§ 64 Abs. 3). 3In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c kann eine Bearbeitung aller übrigen Aufgaben, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann eine Bearbeitung der übrigen Aufgaben des betreffenden Teils unterbleiben, auch wenn die Verhinderung oder Unzumutbarkeit nicht mehr besteht. 4 In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen. <sup>5</sup> In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auch die Nachfertigung von bis zu zwei nicht gefertigten Arbeiten erlassen. <sup>6</sup>In den Fällen von Satz 3 und 4 werden die bereits gefertigten Arbeiten berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. <sup>2</sup>In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.